

**Anlage C**

**Bürgschaft für Mängelansprüche und sonstige Ansprüche**

Die

KET Kirpal Energietechnik GmbH Anlagenbau GmbH & Co. KG, Bischofsweg 2, 04779 Wernsdorf

- Auftraggeber -

und die

.....  
.....

- Auftragnehmer -

haben am ..... auf Grundlage des Verhandlungsprotokolls vom ..... einen Vertrag über die Erbringung von ..... am ..... Bauvorhaben: ..... , geschlossen.

Der ursprüngliche Vertragsumfang ist unter Umständen durch geänderte und zusätzliche Leistungen abgeändert oder erweitert worden. Unsere nachfolgend erklärte Bürgenhaftung erstreckt sich ausdrücklich auch auf diese Veränderungen und Erweiterungen des ursprünglichen Vertragsumfangs.

Gemäß § 10 Ziffer 2 des uns vorliegenden Verhandlungsprotokolls hat der Auftragnehmer nach Abnahme eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme in Form einer nicht auf erstes Anfordern zahlbaren Bürgschaft für die Erfüllung der in § 10 Ziffer 2 des Verhandlungsprotokolls („Gewährleistungssicherheit“) genannten und dort genauer bezeichneten Verpflichtungen zu stellen. Insbesondere sichert die Bürgschaft Zahlungs- und Schadensersatzansprüche wegen Mängeln nach Abnahme sowie Ansprüche des Auftraggebers auf Erstattung von Überzahlungen nebst Zinsen. Diese Bürgschaft sichert auch die die Erfüllung der Freistellungs-, Regress- und Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer im Falle der Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte, soweit diese auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder von dessen Nachunternehmern oder von diesen nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen sind, insbesondere im Fall von Inanspruchnahmen des Auftraggebers aufgrund von § 14 AEntG, § 13 MiLoG, der Regelungen des SGB IV und des SGB VII für Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers und/oder seiner Nachunternehmer.

Soweit diese Bürgschaft auch die Mängelbeseitigung absichert, wird klarstellt, dass sich die Haftung auch auf Ansprüche wegen im Abnahmeprotokoll vorbehaltener Mängel bzw. Mangelsymptome erstreckt. Für die Erfüllung der Freistellungs-, Regress- und Rückgriffsansprüche des Auftraggebers haftet der Bürge nur, wenn der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer die Freistellungs- und Regressansprüche nach der Abnahme geltend gemacht hat.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir, die

....., hiermit gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung sämtlicher dem Auftragnehmer gemäß § 10 („Gewährleistungssicherheit“) des Vertrags obliegender Verpflichtungen, die unbefristete, selbstschuldnerische, unbedingte Bürgschaft bis zu einem

Höchstbetrag von EUR ..... (netto) (i. W. ....).

Wir können aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Die Hinterlegung des Bürgschaftsbetrags ist ausgeschlossen. Wegen aller auf Zahlung gerichteter Mängelansprüche des Auftraggebers werden wir die Einrede der Verjährung nicht vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche erheben. Unsere Verpflichtung hängt nicht davon ab, dass die Abnahme förmlich erfolgt.

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift